

Bericht des Gemeinderats

Interfraktionelles Postulat GB/JA!/GPB, SP/JUSO, GFL/EVP (Catherine Weber, GB / Béatrice Stucki, SP / Conradin Conzetti, GFL) vom 27. Mai 2004: Behindertengleichstellungsgesetz: Handlungsbedarf auch in der Stadt Bern (04.000363)

In der Stadtratssitzung vom 28. April 2005 wurde das folgende Interfraktionelle Postulat erheblich erklärt:

Seit dem 1. Januar 2004 ist das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) in Kraft. Namentlich Art. 2 lit. 2 und 3 lauten wie folgt:

lit. 2) Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist.

lit. 3) Eine Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute, einer Anlage einer Wohnung oder einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

Zur Erfüllung der beiden Punkte ist auch die Stadt verpflichtet und wir fordern den Gemeinderat auf:

1. dem Stadtrat in einem ausführlichen Bericht – unter Einbezug von Terminplanung und Kostenfolge – darzulegen, wo in der Stadt Bern Handlungsbedarf besteht, um dem Behindertengleichstellungsgesetz Folge zu leisten. Der Bericht soll Folgendes mit einbeziehen oder berücksichtigen:
 - alle Direktionen einbeziehen;
 - alle baulich notwendigen Massnahmen;
 - notwendige Massnahmen der Stadt als Arbeitgeberin;
 - notwendige Massnahmen im Bereich Ausbildung (Kindergarten, Schulen, Kitas usw.);
 - notwendige Massnahmen im Bereich Wohnen;
 - Zugang zu Sportstätten und Kulturinstitutionen;
 - Zugang zu städtischen Kommunikationsmitteln (z.B. Navigationshilfe für Sehbehinderte auf der Website der Stadt).
2. eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zu bestimmen, die in engem Kontakt mit den Behindertenorganisationen (z.B. BRB, Kantonale Behindertenkonferenz, Agile etc.), dem neu geschaffenen eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sowie vorhandenen regionalen Strukturen (VRB, Städteverband u.a.) den Kontakt sucht und pflegt, um Prioritäten von notwendigen städtischen und regionalen Massnahmen zu erarbeiten und umzusetzen. Dem Stadtrat ist über die Tätigkeit und die Ergebnisse der Arbeitsgruppe regelmässig Bericht zu erstatten.

Bern, 27. Mai 2004

Interfraktionelles Postulat Fraktion GB/JA!/GPB, SP/JUSO, GFL/EVP (Catherine Weber, GB/ Béatrice Stucki, SP/Conradin Conzetti, GFL), Doris Schneider, Ueli Stückelberger, Peter

Künzler, Anna Coninx, Rolf Schuler, Markus Lüthi, Liselotte Lüscher, Rosmarie Okle Zimmermann, Michael Aebersold, Andreas Krummen, Miriam Schwarz, Corinne Mathieu, Stefan Jordi, Barbara Mühlheim, Sylvia Spring Hunziker, Walter Christen, Annemarie Sancar-Flückiger, Martina Dvoracek, Daniele Jenni, Thomas Göttin, Peter Blaser, Andreas Flückiger, Margareta Klein-Meyer, Raymond Anliker, Margrith Beyeler-Graf, Oskar Balsiger, Margrit Stucki-Mäder, Beat Zobrist, Erik Mozsa, Simon Röthlisberger

Bericht des Gemeinderats

Die Postulantinnen und Postulanten wollen vom Gemeinderat, dass er in einem ausführlichen Bericht darlegt, wo in der Stadt Bern Handlungsbedarf besteht, um dem Behindertengleichstellungsgesetz Folge zu leisten. Im Behindertengleichstellungsgesetz geht es um die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Behinderten gegenüber nicht Behinderten in allen Lebenssituationen. Es ist kaum möglich, in einem Prüfungsbericht zu diesem Thema eine umfassende Antwort zu erteilen. Der Gemeinderat konzentriert sich im folgenden Bericht deshalb vorwiegend auf diejenigen Massnahmen, die notwendig sind, um Behinderten den Zugang zu Bauten etwelcher Art sicherzustellen. Auf die übrigen im Postulat aufgeworfenen Punkte wird mehr oder weniger detailliert eingegangen.

Der Gemeinderat setzt sich auch auf politischer Ebene für die Anliegen behinderter Menschen ein. So hat er in seiner Vernehmlassung an den Kanton zu den Umsetzungsvorlagen Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) auf ein langjähriges gewichtiges Anliegen erwachsener Menschen mit einer Behinderung hingewiesen. Es geht dabei um die gesetzliche Verankerung des Rechts auf freie Wahl der Wohnform (individuell oder in einer Institution) bei gleichzeitiger Gewährleistung der Abgeltung von Assistenzleistungen Dritter bei individuellem Wohnen bis zur Höhe der Kosten, welche beim Wohnen der betroffenen Person in einer Institution für entsprechende Leistungen entstehen würden.

Zu Ziffer 1:

1. Zugänglichkeit von Verwaltungsgebäuden, Schulen, Sportstätten etc.

Für die Bauten im Eigentum von den Stadtbauten Bern (StaBe) gilt der Grundsatz, dass bei Neubauten und Gesamtanierungen (z.B. von Schul- oder Verwaltungsgebäuden) den Bedürfnissen behinderter Menschen Rechnung getragen wird. Diese Praxis stützt sich auf die Vorgaben gemäss Artikel 6 Absatz 1 des Reglements vom 5. September 2002 der Stadtbauten Bern (Stadtbautenreglement; StaBeR; SSSB 152.013) wie auch auf die Eigentümerinnenstrategie für die StaBe, die vom Gemeinderat am 28. Januar 2004 verabschiedet wurde. Bei der Umsetzung halten sich die StaBe an das Behindertengleichstellungsgesetz und an die einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen. Zudem treten sie jeweils frühzeitig in Kontakt mit den entsprechenden Fachstellen.

Dieser Grundsatz gilt auch für den Zugang zu Sportstätten. Der Handlungsbedarf ist in diesem Bereich jedoch nicht systematisch erfasst. Es ist dem Gemeinderat bewusst, dass insbesondere bei älteren Sportanlagen der Zugang für Behinderte noch nicht in jedem Fall gewährleistet ist und bauliche Anpassungen notwendig sind. Andererseits kann im heutigen Zeitpunkt für fast jedes Sportangebot eine behindertengerechte Anlage geboten werden. Zurzeit bekannte Pendenzen bestehen im Bereich Sportstätten, bei den Hallenbädern und zum

Teil bei den Freibädern, während zum Beispiel die Sporthalle und das Leichtathletikstadion Wankdorf den genannten Anliegen Rechnung tragen.

Die Räume der städtischen Verwaltungsgebäude sind für Menschen mit Behinderungen grösstenteils erreichbar. Um alle baulichen Hindernisse zu beseitigen, müssen noch folgende bauliche Massnahmen realisiert werden:

Gebäude	Anpassungsbedarf
Bundesgasse 38	Hauptzugang Erdgeschoss
Schwanengasse 14	Hauptzugang Erdgeschoss
Erlacherhof	Türen Erdgeschoss, mobile Rampe
Postgasse 14	Zugang Erdgeschoss, Aufzug, Toiletten
Zieglerstrasse 62	Zugang Erdgeschoss, Aufzug, Toiletten
Waisenhausplatz 32	Hauptzugang Erdgeschoss, Toiletten
Nägeligasse 2	Zugang Erdgeschoss, Aufzug, Toiletten

Für die übrigen rund 700 öffentlichen Gebäude wie Kindergärten, Schulen, Alters- und Pflegeheime u.a. besteht ebenfalls Handlungsbedarf, der jedoch wie bei den Sportstätten und Kulturinstitutionen ebenfalls nicht systematisch erfasst ist.

Die wichtigsten realisierten Massnahmen seit Erheblicherklärung des Postulats im April 2004 sind:

Gebäude	Massnahme
Predigergasse 4 bis 10	Ganzes Gebäude ist hindernisfrei
Frankenstrasse 1	Anpassung Aufzug
Schulhaus Bitzios	Aufzug, Toiletten
Schulhaus Pestalozzi	Aufzug, Toiletten

Nebst den Anpassungen bei Bauprojekten an die Standards gemäss Rahmenvertrag sind im Sinne eines Impulsprogramms in der Investitionsplanung StaBe 2005 – 2013 zusätzlich 5 Mio. Franken zur Beseitigung von baulichen Hindernissen bei Verwaltungsbauten vorgesehen. Um diese Mittel im Sinne der Betroffenen möglichst wirkungsvoll einsetzen zu können, wird in Zusammenarbeit mit Behindertenfachstellen eine Prioritätenliste erstellt. Dabei sind das laufende Projekt „Standort- und Raumoptimierung Stadtverwaltung Bern“ und die geplanten Sanierungsprojekte zu berücksichtigen. Zum heutigen Zeitpunkt sind im Rahmen dieses Impulsprogramms bereits folgende Projekte in Planung bzw. Realisierung:

Gebäude	Projekt	Termin
Predigergasse 5	Zugang Erdgeschoss, Lift	Fertigstellung Herbst 2006
Erlacherhof	Automatische Türe Erdgeschoss, mobile Rampe	Realisierung Sommer 2006
Polizeistützpunkt West	Ersatzneubau auf dem Löwenareal in Bümpliz	Bezug Herbst 2007

2. Zugang zu Kulturinstitutionen

Behinderten Menschen den Zugang zur Kultur zu öffnen bedeutet nicht nur, sie an Veranstaltungen teilnehmen zu lassen, sondern auch, sie nicht länger vom sozialen Leben auszugrenzen, das mit Kulturveranstaltungen verbunden ist. An der Möglichkeit des Zugangs für Behinderte zu Kultureinrichtungen bemisst sich die Ernsthaftigkeit der Umsetzung des Postulats „Kultur für alle“ und die demokratische Verankerung der Kulturförderung.

Trotz beachtlicher Anstrengungen in den letzten Jahren bestehen bei vielen öffentlich subventionierten Einrichtungen weiter Hindernisse für Menschen mit Behinderungen. Dies betrifft in erster Linie den Zugang für Rollstühle. Zwar gibt es derartige Einrichtungen vielerorts, sie sind aber teilweise nicht auf Gewicht und Masse der neuen schwereren Rollstühle angepasst, und sie funktionieren nicht immer zuverlässig. Einzelne Ersatzmassnahmen sind konkret geplant, so in der Dampfzentrale. Bereits heute für Behinderte gut zugänglich sind beispielsweise das Stadttheater und das Alte Schlachthaus. Die anderen Orte sollen in den neuen Subventionsverträgen für die Jahre 2008 – 2011 je nach Finanzlage bzw. von aussen abhängigen Beschlüssen (RKK) verpflichtet werden, die erforderlichen Massnahmen vorzunehmen, um den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes nachzukommen. Das gilt auch für technische Einrichtungen zu Gunsten von hör- und sehbehinderten Menschen.

Eine 2004 gebildete Arbeitsgruppe Behinderter von Pro Informis und der Abteilung Kulturelles regt die Massnahmen an und begleitet sie.

3. Notwendige Massnahmen im Bereich Wohnen

Das Behindertengleichstellungsgesetz gilt gemäss Artikel 3 für Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Januar 2004) eine Bewilligung für den *Bau* oder für die *Erneuerung* erteilt wird.

Zirka 2 600 Gebäude der Stadt Bern weisen mehr als acht Wohneinheiten auf und fallen unter den Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes. Wieviele dieser Gebäude in nächster Zeit *renoviert* werden, ist mit Ausnahme der Liegenschaften des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik nicht bekannt.

Bei *Neubauten* mit mehreren Geschossen ist behindertengerechtes Bauen heutzutage Standard. Dies zeigen z.B. die neu erstellten Überbauungen Wohnpark Von Roll und Sandrain.

Die Liegenschaftsverwaltung verfolgt für die *Sanierung* von Wohnliegenschaften des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik bezüglich Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes folgende Strategie:

Altstadtperimeter

Erlauben die Gebäudegrundfläche und die historische Bausubstanz den Einbau eines Aufzugs, so wird dies angestrebt. Ziel ist es, den Zugang zu den Wohnungen und deren Ausgestaltung behindertengerecht zu machen.

Gebäude im Inventar der Denkmalpflege

Über 80% der Liegenschaften des Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik sind inventarisiert, das heisst, einschränkende Rahmenbedingungen verunmöglichen in vielen Fällen die Ausführung der benötigten baulichen Veränderungen zur Sicherstellung einer behindertengerechten

Benutzung. Bei Gebäuden, bei welchen die bautechnischen Möglichkeiten gegeben sind, wird die Erschliessung mindestens eines Anteils von Wohnungen (oft Wohnungen im Hochparterre) angestrebt.

Siedlungen

Viele Siedlungen sind aus der Zeit der 1960er Jahre. Sie weisen oft halbgeschossig versetzte Wohnungseingänge auf, so dass ohne kompletten Umbau der Treppenhauserschliessung kein hindernisfreies Erreichen der Wohnungen umgesetzt werden kann. Im Rahmen der Sanierungsplanung wird in jedem Fall die Erreichung des hindernisfreien Wohnens geprüft, dies kann jedoch dazu führen, dass nicht geschützte Wohnanlagen einer Neubebauung weichen müssen.

Übrige Wohngebäude

Bei allen übrigen Wohngebäuden ist bei Sanierungen hindernisfreies Wohnen Auflage in den jeweiligen Projektbeschrieben.

Der Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik hat zurzeit 10 Wohnungen, die behindertengerecht umgebaut sind. Die Wohnungen werden jeweils bei Bedarf auf die Bedürfnisse der Mieterinnen und Mieter und den Grad einer Behinderung angepasst und umgestaltet. Bei Sanierungen von Liegenschaften werden jeweils die Parterre-Wohnungen für ein behindertengerechtes Wohnen vorbereitet, damit bei Bedarf ohne grosse Eingriffe die nötigen Anpassungen vorgenommen werden können.

Die Kosten für behindertengerechtes Bauen können nicht explizit ausgewiesen werden. Im Rahmen des Investitionsbudgets gibt der Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik zurzeit jährlich über 20 Mio. Franken aus, um die Liegenschaften den heutigen Bedürfnissen anzupassen und die Qualität der Gebäude sicherzustellen.

Zurzeit hat der Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik einige Architektur-Wettbewerbe für Wohnüberbauungen ausgeschrieben (Brünnen-Nord / Schönbergpark / Ausserholligen IV usw.). Bei sämtlichen Wettbewerben wird im Pflichtenheft (Wettbewerbsprogramm) behindertengerechtes Bauen als obligatorische Anforderung formuliert.

Im *Baubewilligungsverfahren* wird der Behindertengerechtigkeit wie folgt Rechnung getragen: Grundsätzlich sind Bauten und Anlagen nach Möglichkeit so zu gestalten, dass ihre Benutzung auch Behinderten offen steht. Für Wohnhäuser ist ein rollstuhlgängiger Zugang zu erstellen, sofern dadurch nicht unverhältnismässige Kosten entstehen. In Gebäude mit vier oder mehr Stockwerken ist ein Lift einzubauen: Die Kabinen von Personenliften müssen für Rollstuhlbenützendende geeignet und auf der Höhe des Hauseingangs und auf allen Vollgeschosebenen zugänglich sein.

Die betroffenen Bauvorhaben werden seit jeher der *VHBB-Beratungsstelle hindernisfreies Bauen Kanton Bern* unterbreitet. Die Beratungsstelle überprüft, ob die Bauvorhaben die unumgänglichen Anforderungen und Empfehlungen aus der Norm SN 521 500 einhalten. Diese Prüfung bezieht sich vor allem auf Zugang und Eingang zum Gebäude, Rampen, Lifte, Arbeits- und Aufenthaltsbereich etc. Die Bedingungen und Auflagen der Beratungsstelle werden mit dem Bauentscheid entsprechend verfügt.

4. Notwendige Massnahmen im Bereich Ausbildung (Kindergarten, Schulen, Kitas usw.)

In Übereinstimmung mit den Postulantinnen und Postulanten, welche den Begriff „Ausbildung“ sehr weit umschreiben, basiert die nachfolgende Analyse des Handlungsbedarfs generell auf den Dienstleistungen und Einrichtungen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen – auch ausserhalb von Schule und Ausbildung.

a) Familienergänzende Tagesbetreuung

In 20 von 24 städtisch geführten Tagesstätten sind für die Behindertengängigkeit bauliche Massnahmen notwendig. In den vergangenen Jahren waren zwar keine Kinder mit chronischer körperlicher Behinderung in diesen Institutionen angemeldet. Die Forderung nach Behindertengängigkeit umfasst jedoch auch die abgebenden Eltern, welche ihre Kinder in die Tagesstätte begleiten und an Elternabenden teilnehmen. Im Detail:

Tagesstätten für Schulkinder	Behindertengängig	Bauliche Anpassung notwendig
Murifeld		x
Wittigkofen		x
Breitenrain	x	
Lorraine		Die Behindertengängigkeit wird anlässlich des geplanten Umbaus per Ende 2008 realisiert sein
Weissenstein		x
Länggasse		x
Engelhalbinsel		x
Tscharnergut	x	
Kleefeld		x
Bümpliz		x
Brünnen		x
Holenacker	x	

Tagesstätten für Kleinkinder	Behindertengängig	Bauliche Anpassung notwendig
Aaregg		x
Altenberg		x
Ausserholligen		x
Breitenrain		x
Gäbelbach		x
Holenacker	x	
Lorraine		x
Matte		x
Spitalacker		x
Sulgenau		x
Tscharnergut		x
Wyler		x

Grundsätzlich stehen die Tagesstätten behinderten Kindern offen. Wenn die Behinderung IV- anerkannt ist, können die Betriebe pro Kind 1,5 Plätze verrechnen. Die Aufnahme behinderter Kinder stösst dann an Grenzen, wenn die Betreuung so aufwändig ist, dass sie mit dem be-

stehenden Personal kapazitätsmässig und vom Know-how her nicht mehr gewährleistet werden kann oder wenn die baulichen Vorgaben Grenzen setzen.

b) Kinder- und Jugendförderung

Der Zugang zu den entsprechenden Angeboten ist für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen mehrheitlich gewährleistet. Die Spielplätze und Treffs für Kinder sind ohne Einschränkungen auch für Behinderte erreichbar. Nur gewisse Räume (Keller, Bastelraum usw.) sind für Kinder im Rollstuhl nicht zugänglich. Bei den Jugendtreffs ist die Situation nicht ganz so gut. Zwar ist auch in diesem Bereich der Zugang mehrheitlich gewährleistet (bis auf die Treffs Kobra und Bronx), aber es gibt fast überall noch Probleme mit Treppen. Vollständig behindertengängig sind nur die beiden Jugendtreffs Täggs und Space 88. Bei Um- und Neubauten wird auf die Behindertengängigkeit Wert gelegt.

Ins Ferien- und Freizeitangebot „Fäger“ werden Kinder und Jugendliche mit Behinderung wann immer möglich integriert. Es muss aber hingenommen werden, dass gewisse Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit körperlichen Behinderungen unmöglich sind (z.B. Kletterlager, Akrobatik, Mountainbike). Neu ist ein Projekt, in welchem für Kinder mit Behinderung, die auf individuelle Begleitung angewiesen sind, spezielle Plätze angeboten werden.

c) Ambulante Jugendhilfe

Die Beratungsstellen beraten und begleiten selbstverständlich auch behinderte Kinder und Jugendliche und ihre Familien. Die Beratungsstellen Bern Stadt an der Effingerstrasse und Bern West an der Frankenstrasse sind behindertengängig.

d) Stationäre Jugendhilfe

Generell ist zu sagen, dass die Betreuung stark körperlich oder geistig behinderter Kinder und Jugendlicher in der Stationären Jugendhilfe aus fachlichen Gründen nicht realistisch ist. Dafür sind spezialisierte Institutionen geeigneter.

Der Zugang zu und das hindernisfreie Bewegen in den verschiedenen Einrichtungen der stationären Jugendhilfe (Schlossmatt, Notaufnahme für Jugendliche, Schöneegg, Alpenegg, Hängebücke) ist in sehr unterschiedlichem Mass möglich. Probleme gibt es in jeder Institution insbesondere mit Treppen, aber auch mit Bodenbelägen und Schwellen, welche für Menschen mit Gehbehinderung oder solchen im Rollstuhl teilweise unüberwindbar sind. Weiter sind in keiner Liegenschaft der stationären Jugendhilfe behindertengerechte WCs und Badezimmer eingerichtet. Die Platzverhältnisse sind teilweise so eng, dass eine Realisierung in der Regel nicht möglich sein wird.

e) Schulischer Bereich

Die Bildungsstrategie der Stadt Bern für die Jahre 2004 – 2008 hält in Massnahme 5 fest, dass Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen – darunter fallen Behinderungen – grundsätzlich in die Regelschule integriert werden sollen. Artikel 17 des kantonalen Volksschulgesetzes (VSG; BSG 432.10) bildet dafür die gesetzliche Grundlage. Allerdings wurde der in der Revision 2001 geänderte Integrationsartikel bis heute nicht in Kraft gesetzt, weil die notwendigen Ausführungsbestimmungen noch nicht erarbeitet sind. Entscheidend für das Gelingen der Integration werden die zur Verfügung stehenden Ressourcen sein. Insbesondere die Weiterbildung der Regelklassen-Lehrpersonen wird für den Erfolg von Integrationsbestrebungen entscheidend sein. Es ist Sache des Kantons, die Rahmenbedingungen dafür sicherzustellen. Für den Spezialunterricht (Logopädie, Legasthenie-/Dyskalkulie-Therapie, Psy-

chomotorik-Therapie und die Heilpädagogischen Ambulatorien) stehen der Stadt Bern rund 800 Lektionen zur Verfügung.

Sobald der Kanton die Verordnung über die Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen in Kraft setzt – vorgesehen ist die Inkraftsetzung per 1. August 2007 – werden die Schulkommissionen für ihre Schulkreise Integrationskonzepte erarbeiten. Allenfalls wird auch eine Anpassung des Schulreglements notwendig sein.

Auf freiwilliger Basis ist aber die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bereits heute möglich und wird auch verschiedentlich praktiziert. Der Schulleiter der Heilpädagogischen Schule der Stadt Bern, HPS, begleitet solche Integrationsversuche. In der Stadt Bern laufen im Schuljahr 2005 / 2006 zwei solche Versuche, einer im Stapfenacker und einer in der Lorraine. Zwei Gesuche für das Schuljahr 2006/2007 liegen in der Lorraine und eines im Viktoria vor, müssen aber noch von den zuständigen Schulkommissionen bewilligt werden.

Ein weiterer Versuch mit der Integration von Kindern mit einer Behinderung wurde bei den Ferieninseln gestartet. In den Frühlingsferien wurden in Zusammenarbeit mit der Behindertenorganisation "insieme" vier Kinder aus der heilpädagogischen Schule in die Ferieninsel integriert. Je zwei Kinder konnten in der zweiten Woche an den beiden Ferieninseln im Spitalacker und im Manuel teilnehmen. Die Auswertung steht noch aus.

5. Notwendige Massnahmen der Stadt als Arbeitgeberin

Schon vor Inkraftsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes war die Integration von Menschen mit Behinderung für die Stadt als Arbeitgeberin ein wichtiges Thema. Artikel 3 Absatz 6 des Personalreglements der Stadt Bern (PRB; SSSB 153.01) lautet: „Die Stadt fördert die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.“ Im Folgenden werden einige bereits umgesetzte oder geplante Projekte in diesem Bereich kurz erläutert.

Es gibt in der Stadt Bern einen Sozialstellenpool, der durch den städtischen Personalberater verwaltet wird. Pro Jahr stehen rund Fr. 300 000.00 zur Verfügung. Mit diesem Geld wird in erster Linie Menschen mit Behinderungen, die in der Gemeinde Bern wohnhaft sind, die Möglichkeit eines befristeten Einsatzes bei der Stadtverwaltung geboten. Ein Einsatz dauert in der Regel maximal ein Jahr und kann ausnahmsweise um ein weiteres Jahr verlängert werden. Mit diesem Projekt soll Behinderten der Berufseinstieg oder der Wiedereinstieg in den Berufsalltag erleichtert werden.

Zusätzlich schafft die Stadtverwaltung Nischenarbeitsplätze für städtische Angestellte, die aus gesundheitlichen Gründen in ihrem angestammten Beruf nicht mehr voll leistungsfähig sind.

Zurzeit in Planung befindet sich das neue Berufsbildungskonzept. In diesem soll der Einsatz von Lernenden mit einer Behinderung geregelt werden. Es ist geplant, pro Direktion mindestens einer Person mit einer Behinderung die Möglichkeit zu einer Berufslehre beziehungsweise zu einem Berufspraktikum zu bieten. Dies würde immerhin 3% aller Lernenden entsprechen. Finden solche Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger keine Stelle und stimmen Leistung und Verhalten, wäre es das Ziel, einige von ihnen übergangsweise ohne feste Stelle bei der Stadt weiterzubeschäftigen, um ihnen zu Berufspraxis zu verhelfen.

6. Zugang zu städtischen Kommunikationsmitteln, insbesondere zur Website der Stadt

Seit das Behindertengleichstellungsgesetz in Kraft ist, gilt der Grundsatz, dass Dienstleistungen der Verwaltungen für behinderte Menschen zugänglich sein müssen. Dazu gehören auch solche, die über Internet angeboten werden.

Der Internetauftritt der Stadt Bern wurde auf den 1. Januar 2005 vollständig überarbeitet und neu aufgeschaltet. Eine der Vorgaben an das Projekt war, dem erwähnten Grundsatz gerecht zu werden und www.bern.ch behindertengerecht zu programmieren. Bei der Entwicklung der Website wurde auf die Barrierefreiheit Wert gelegt („Barrierefreiheit“ bedeutet die uneingeschränkte Nutzung von Gegenständen, Gebrauchsgütern und Objekten [im vorliegenden Fall des Internets] durch alle Menschen). Im Frühling 2005 wurde die Site von Blinden / Sehbehinderten kurz getestet, das Feedback damals fiel mehrheitlich positiv aus. In gewissen Bereichen (z.B. textlicher Auftritt für sehbehinderte und blinde Personen, Bedienung von Anwendungen) kann der Auftritt noch verbessert werden. Es besteht jedoch kein akuter Handlungsbedarf. Bei der nächsten Aktualisierung und Erweiterung von www.bern.ch wird die Barrierefreiheit wieder überprüft.

Zu Ziffer 2:

Die Postulantinnen und Postulanten fordern, dass der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe bestimmt, die regelmässig den Kontakt zu den Behindertenorganisationen, dem eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sowie vorhandenen regionalen Strukturen sucht und pflegt, „um Prioritäten von notwendigen städtischen und regionalen Massnahmen zu erarbeiten und umzusetzen“.

Der Gemeinderat erachtet die Bildung von Arbeitsgruppen spezifisch für jedes Handlungsfeld als nicht sehr erfolgversprechend, wird doch dadurch erfahrungsgemäss die Flexibilität in der Zusammenarbeit erschwert. Selbstverständlich schaut der Gemeinderat darauf, dass innerhalb der Verwaltung und bei den ausgegliederten Betrieben sich Planung und Umsetzung von konkreten Vorhaben an die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes halten.

Bern, 5. Juli 2006

Der Gemeinderat